Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/1098

17.2.2026

Bekanntmachung der Kommission zur Durchführungsverordnung (EU) 2026/124 der Kommission betreffend den durchschnittlichen Marktpreis für russisches Rohöl im Überwachungszeitraum (15. Juli 2025 bis 15. Dezember 2025) und zur neuen Preisobergrenze für russisches Rohöl

(C/2026/1098)

15. Januar 2026

Gemäß der **Verordnung (EU) 2025/1494 des Rates vom 18. Juli 2025** [1] überwacht die Kommission „*die russischen Rohölpreise auf der Grundlage von Preisbewertungen, die von den zugelassenen Meldestellen vorgelegt werden. Auf der Grundlage dieser Daten berechnet die Kommission den durchschnittlichen Marktpreis für russisches Rohöl über einen Zeitraum von 22 Wochen, beginnend ab dem 15. Juli 2025, und danach alle sechs Monate für einen äquivalenten Zeitraum von 22 Wochen. Um die Ziele der Preisobergrenze weiterhin wirksam zu erreichen, einschließlich ihrer Fähigkeit, die Öleinnahmen Russlands zu senken, wird die Preisobergrenze in Höhe dieses durchschnittlichen Marktpreises für russisches Rohöl abzüglich 15 % festgesetzt. Weicht der neu berechnete Preis um höchstens 5 % von der geltenden Preisobergrenze ab, wird die Preisobergrenze nicht geändert.*“

Die Kommissionsdienststellen haben **diese erste Überprüfung** gemäß Artikel 3n Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 [2] des Rates **abgeschlossen** und den durchschnittlichen Marktpreis für russisches Rohöl ermittelt. Der **durchschnittliche Marktpreis für russisches Rohöl (FOB Urals)** lag im Überwachungszeitraum (22-Wochen-Zeitraum vom 15. Juli 2025 bis zum 15. Dezember 2025) bei:

51,9 USD/Barrel.

Die nächste Bekanntmachung über den durchschnittlichen Marktpreis für den 22-wöchigen Zeitraum vom 15. Januar 2026 bis zum 17. Juni 2026 wird am 15. Juli 2026 veröffentlicht.

Methode für die Berechnung der Ölpreisobergrenze:

Die von den Kommissionsdienststellen angewandte Methode beruht auf Preisbewertungen der Meldestellen Platts und Argus, die beide im EU-Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind.

Berücksichtigt wurden die FOB-Preise (Free on Board) für Urals-Rohöl aus dem Schwarzen Meer und der Ostsee. Die einfachen Tagesdurchschnitte der verfügbaren Preise für diese beiden Ursprungsorte wurden getrennt berechnet und dann gemittelt. Die **neue Preisobergrenze** wurde festgelegt, indem der Durchschnitt aller Tagesdurchschnitte innerhalb des 22-Wochen-Zeitraums vom 15. Juli 2025 bis zum 15. Dezember 2025 berechnet wurde und davon anschließend 15 % abgezogen wurden, was den folgenden Wert ergibt:

44,1 USD/Barrel.

Der neu berechnete Preis weicht um 7 % von der bisherigen Preisobergrenze ab (was über dem Schwellenwert von 5 % liegt, unterhalb dessen die Preisobergrenze nicht geändert wird). Die neue Preisobergrenze gilt ab dem 1. Februar 2026. Für bestehende Verträge gilt ein Übergangszeitraum von 90 Tagen ab dem 15. Januar 2026.

---

[1] ABl. L, 2025/1494, 19.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1494/oj.
[2] ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/833/oj.